

HAUSWIRTSCHAFTLICHE SCHADENMINDERUNGSPFLICHT VON ANGEHÖRIGEN BEI DER INVALIDITÄTSMESSUNG

von

PD Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.*

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung	2
II. Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätigen Versicherten	3
A. Invalidenversicherungsrechtlicher Status	3
B. Invaliditätsbemessungsmethode	4
C. Sozialversicherungsrechtliche Hausarbeitsunfähigkeit	5
1. Allgemeines	5
2. Verhältnis zwischen Validen- und Invalidenhaushalt	6
3. Verhältnis zwischen Erwerbs- und Hausarbeit	8
III. Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht des Versicherten	9
A. Schadenminderungsgrundsatz	9
B. Zumutbare Schadenminderungsmassnahmen	10
1. Organisationsmassnahmen	11
2. Kompensationsmassnahmen	11
IV. Schadenminderungspflicht von Angehörigen	11
A. Allgemeines	11
B. Im Haftpflichtrecht	12
1. Allgemeines	12
2. Keine Schadenminderungspflicht der Angehörigen	12
C. Im Sozialversicherungsrecht	14
1. Allgemeines	14
2. Schadenminderungspflicht der Angehörigen	15
i. Allgemeines	15
ii. Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht	16
a. Mehrleistungspflicht	16
b. Schadenminderungspflichtige Angehörige	17
c. Feststellung der Angehörigenmithilfe	17
d. Zumutbarkeit der Angehörigenmithilfe	18
iii. Kritik	21
V. Hauswirtschaftliche Ohnehinleistungen von Angehörigen	23

* Rechtsanwalt und Urkundsperson sowie Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen.

I. Einleitung

Die *Familie*¹, vor allem die Kernfamilie von Ehegatten und Kindern, bzw. der Privathaushalt ist eine *ökonomische Produktionseinheit*. Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung erfolgt dabei nicht nur im Zusammenhang mit entgeltlichen, sondern auch mit unentgeltlichen Dienstleistungen. An diese ökonomische Einheit knüpft die Rechtsordnung sowohl in finanzieller als auch nichtfinanzieller Hinsicht mehrfach an:

- Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Verwandte in gerader Linie bilden eine Beistands-², Unterhalts-³ und Unterstützungseinheit⁴, die sich von familienfremden Dritten abgrenzt.
- Das eheliche Güterrecht sieht eine interne und externe Einheit des ehelichen Vermögens vor, die erst mit der Scheidung, dem Tod oder ausnahmsweise beim Eintritt der Gütertrennung aufgehoben wird. Das ZGB sieht sodann in Art. 335 ff. besondere Regeln für das «Familienvermögen» vor (Familienstiftung und Gemeinderschaft).
- Die Einheit des Familienvermögens wird sodann im Erbrecht geschützt, das die Übertragung von Familienvermögen an Dritte zu Lebzeiten und beim Tod, zwar nicht absolut, aber doch erheblich einschränkt (Pflichtteilsschutz⁵, Herabsetzung⁶, Gläubigerbenachteiligung⁷).
- Das Steuerrecht schliesslich beruht auf dem Grundsatz der Familienbesteuerung⁸.

¹ Die Familie wird vom ZGB je nachdem als Grossfamilie oder als Klein- oder Kernfamilie verstanden. Die Grossfamilie setzt sich aus Verwandten (vgl. Art. 20 und Art. 252 ff. ZGB), Verschwägerten (vgl. Art. 21 ZGB) und Verlobten (vgl. Art. 90 ff. ZGB) zusammen. Das Konzept der Grossfamilie äussert sich z.B. beim Rechtsinstitut der Gemeinderschaft (vgl. Art. 336 ff. ZGB). Die Klein- oder Kernfamilie setzt sich aus Ehegatten bzw. Eltern und Kindern und allenfalls weiteren Verwandten zusammen, die miteinander zusammenleben. Das ZGB definiert die Kleinfamilie je nach Rechtsproblem enger oder weiter: siehe z.B. Art. 95 ZGB (Ehehindernisse), Art. 125 ff. ZGB und Art. 163 ff. ZGB (Unterhaltspflicht der Ehegatten), Art. 276 ff. (Unterhaltspflicht der Eltern), Art. 328 ff. ZGB (Unterstützungspflicht der Verwandten) oder Art. 470 ZGB (Pflichtteilsschutz).

² Vgl. Art. 159 Abs. 3 und Art. 272 ZGB.

³ Vgl. Art. 163 und Art. 125 ff. sowie Art. 276 ff. ZGB.

⁴ Vgl. Art. 328 ff. ZGB.

⁵ Vgl. Art. 471 ff. ZGB.

⁶ Vgl. Art. 527 ZGB.

⁷ Vgl. Art. 497 und 524 ZGB.

⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 5 und Art. 9 DBG sowie Art. 3 Abs. 3 StHG.

- Ehe und Familienleben sind grundrechtlich geschützt⁹; Familien sind zudem vom Staat zu fördern¹⁰.

Das Schadenausgleichsrecht versteht – wie die übrige Rechtsordnung – die *Familie als eine Schadenregulierungseinheit*. Einerseits können Angehörige Schaden- und Genugtuungsansprüche geltend machen¹¹, andererseits erfolgt ein *innerfamiliärer Schadenausgleich*: Ist ein Mitglied in Not, hilft die Familie. Diese Selbstverständlichkeit ist Ausdruck von Freiwilligkeit bzw. Konsequenz der im Familienrecht stipulierten Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht¹². Für überdurchschnittliche Leistungen bestehen besondere Ausgleichsansprüche¹³.

Die *Koordination des innerfamiliären Schadensausgleichssystems mit anderen Schadenausgleichssystemen* wirft zahlreiche Fragen auf. Eine derselben lautet: Kann aus der innerfamiliären Schadenausgleichspflicht eine *Schadenminderungspflicht* abgeleitet werden? Sind Angehörige insbesondere verpflichtet, an Stelle des Versicherten hauswirtschaftliche Mehrleistungen zu erbringen?

II. Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätigen Versicherten

A. Invalidenversicherungsrechtlicher Status

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Invaliditätsbemessung drei verschiedene Kategorien von Versicherten: *Erwerbstätige*¹⁴, *Nichterwerbstätige*¹⁵ und *Teilerwerbstätige*¹⁶. Der Erwerbsstatus entscheidet über die anwendbare Invaliditätsbemessungsmethode¹⁷. Die Statusfrage beurteilt sich nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche *Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit* erforder-

⁹ Vgl. Art. 13 Abs. 1 und 14 BV, und Art. 8 Abs. 1 EMRK.

¹⁰ Vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. c und e, 108 Abs. 4 und 119 Abs. 2 BV.

¹¹ Vgl. z.B. Art. 45 Abs. 3 und Art. 47 OR.

¹² Siehe dazu die Hinweise supra Fn 2–4.

¹³ Vgl. z.B. Art. 164 f. ZGB.

¹⁴ Vgl. Art. 16 ATSG und Art. 28 Abs. 2 IVG.

¹⁵ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{bis} IVG sowie Art. 26^{bis} und 27 IVV.

¹⁶ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{ter} IVG und Art. 27^{bis} IVV.

¹⁷ Infra Ziff. II/B.

lich ist¹⁸. Es ist zu prüfen, ob der Versicherte ohne Invalidität mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (teilweise) erwerbstätig oder in einem anerkannten Aufgabenbereich beschäftigt wäre.

Bei mutmasslich im Haushalt tätig gewesenen Versicherten sind die *persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse* ebenso wie allfällige *Erziehungs- und Betreuungsaufgaben* gegenüber Kindern, das *Alter*, die *beruflichen Fähigkeiten* und die *Ausbildung* sowie die *persönlichen Neigungen und Begabungen* zu berücksichtigen¹⁹. Nicht massgebend ist, ob der Versicherte vor der Heirat erwerbstätig war; diese Tatsache kann allenfalls ein Indiz darstellen. Bei verheirateten Versicherten ist jedoch die Aufgaben- und Rollenverteilung im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehegatten gleichberechtigt sind und keine gesetzlich bestimmte Aufgabenteilung besteht²⁰.

Mit dieser Freiheit der Ehegatten in der Ausgestaltung ihrer Partnerschaft ist es insbesondere nicht zu vereinbaren, einer traditionellen Rollenverteilung, die der Frau die Besorgung des Haushaltes zuweist, im Rahmen der Invaliditätsbemessung den Vorrang einzuräumen und die beruflichen bzw. erwerblichen Interessen der Ehefrau geringer einzustufen als diejenigen des Ehemannes²¹.

B. Invaliditätsbemessungsmethode

Dem jeweiligen invalidenversicherungsrechtlichen Status entsprechend werden *drei Invaliditätsbemessungsmethoden* unterschieden, nämlich die Einkommensvergleichsmethode für Erwerbstätige, die Betätigungsvergleichsmethode für Nichterwerbstätige und die gemischte Methode für Teilerwerbstätige.

Bei *Nichterwerbstätigen* ist die gesundheitsbedingte Einschränkung, sich im *anerkannten Aufgabenbereich* zu bestätigen, massgeblich (*Betätigungsvergleichsmetho-*

¹⁸ Siehe z.B. BGE 125 V 150 E. 2c.

¹⁹ Vgl. z.B. BGE 117 V 194 E. 3b, 98 V 263 E. 1 und 98 V 268 E. 1c, ZAK 1985, S. 468 E. 1 und 1975, S. 206 E. 1b sowie Urteile EVG vom 11.08.2003 (I 332/03) E. 4 und vom 30.07.2002 (I 248/02) E. 1.2.

²⁰ Vgl. Art. 163 Abs. 2 ZGB.

²¹ Vgl. z.B. Urteil EVG vom 30.07.2002 (I 248/02) E. 1.2 und BGE 117 V 194 E. 3.

de)²². Als anerkannter Aufgabenbereich gelten²³ die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder, die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten und die gesamte Tätigkeit in einer klösterlichen Gemeinschaft²⁴.

Bei *Teilerwerbstätigen* gilt die *gemischte Methode*. Es werden für den erwerblichen Bereich und den Aufgabenbereich je separate Invaliditätsgrade ermittelt und addiert²⁵. Der jeweilige Invaliditätsgrad wird im Erwerbsbereich durch einen Einkommens- und im Aufgabenbereich durch einen Betätigungsvergleich vorgenommen²⁶. Der für den erwerblichen Bereich resultierende Invaliditätsgrad ist dabei mit demjenigen Prozentsatz zu multiplizieren, welcher der an einem Vollpensum gemessenen teilweisen Erwerbstätigkeit entspricht, die spezifische Arbeitsunfähigkeit im Aufgabenbereich mit der verbleibenden Differenz zu 100 %²⁷.

C. Sozialversicherungsrechtliche Hausarbeitsunfähigkeit

1. Allgemeines

Der bei der Betätigungsvergleichsmethode und der gemischten Methode *massgebliche Hausarbeitsunfähigkeitsgrad* hängt vom Ausmass der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten im jeweiligen Haushalt ab²⁸. Die Hausarbeit (einschliesslich Kinderbetreuung) wird in *sieben verschiedene Arbeitsbereiche* eingeteilt. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der im Haushalt tätigen gesunden Person folgende prozentuale Anteile an ihrer gesamten Tätigkeit ausmachen²⁹:

²² Vgl. Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 28 Abs. 2^{bis} IVG.

²³ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{ter} IVG und Art. 27 IVV.

²⁴ Nicht jede unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeit gilt als Betätigung in einem nichterwerblichen Aufgabenbereich (BGE 130 V 360 ff. [ehrenamtliche Tätigkeit] und ferner 131 V 51 E. 5.1.2)

²⁵ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{ter} IVG und Art. 27^{bis} IVV.

²⁶ Statt vieler BGE 130 V 393 E. 3.3.

²⁷ Vgl. BGE 130 V 97 E. 3.4.

²⁸ Vgl. Ziff. 3093 ff. KSIH.

²⁹ Vgl. Ziff. 3095 KSIH.

<i>Tätigkeit</i>	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
Haushaltführung (Planung, Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle)	2%	5%
Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	10%	50%
Wohnungspflege (Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Fenster putzen, Betten machen)	5%	20%
Einkauf und weitere Besorgungen (Post, Versicherungen, Amtsstellen)	5%	10%
Wäsche und Kleiderpflege, (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flickern, Schuhe putzen)	5%	20%
Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen	0%	30%
Verschiedenes (z.B. Krankenpflege, Pflanzen- und Gartenpflege, Haustierhaltung, Anfertigen von Kleidern; gemeinnützige Tätigkeiten, Weiterbildung, künstlerisches Schaffen)	0%	50%

Die Festlegung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt im Rahmen einer *Abklärung vor Ort*. Zunächst ist der prozentuale Anteil des jeweiligen Aufgabenbereichs innerhalb des Minimal- bzw. Maximalwerts zu ermitteln. Hernach ist die konkrete Beeinträchtigung je Arbeitsbereich in Prozenten des Anteils des jeweiligen Aufgabenbereichs festzustellen (Teilinvaliditätsgrade). Die Summe der Teilinvaliditätsgrade ergibt den Hausarbeitsunfähigkeitsgrad³⁰.

2. Verhältnis zwischen Validen- und Invalidenhaushalt

In der Regel ist der Validen- mit dem Invalidenhaushalt identisch. Es ist aber ohne weiteres möglich, dass der mutmassliche Validenhaushalt früher gegründet worden oder nach Anzahl der Haushaltmitglieder oder flächenmässig grösser wäre, wenn der Versicherte nicht erkrankt oder verunfallt wäre. Weder Rechtsprechung noch Kreis schreiben äussern sich dazu, wie bei einer *invaliditätsbedingten Verkleinerung des (mutmasslichen) Validenhaushalts* vorzugehen ist. Ist in einem solchen Fall die Beeinträchtigung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf den grösseren und anspruchsvolleren Validen- oder den kleineren und weniger anspruchsvollen Invalidenhaushalt festzustellen? Soweit ersichtlich stellt die Praxis in solchen Fällen auf

³⁰ Vgl. Ziff. 3098 KSIH.

die Beeinträchtigung im Invalidenhaushalt ab³¹, was den Versicherten benachteiligt. In Analogie zur Einkommensvergleichsmethode sollte auch beim Betätigungsvergleich ein *Vergleich der Validenhausarbeits- mit der Invalidenhausarbeitstätigkeit* erfolgen.

Die Rechtsprechung betont zudem, dass der Invaliditätsbemessung bloss *durchschnittliche Arbeitspensen* zu Grunde zu legen sind. Die mutmassliche ohne Eintritt eines Gesundheitsschadens erfolgte Betreuung von Familienangehörigen, wozu namentlich auch Enkel zählen³², darf nicht im vorgesehenen zeitlichen Umfang, sondern nur im Rahmen eines durchschnittlichen Arbeitspensums angerechnet werden³³. Die Betreuung eines pflegebedürftigen Sohnes und die Besorgung eines grossen Haushalts (8-Zimmer-Einfamilienhaus mit Umschwung) können ebenfalls nicht invaliditätserhöhend berücksichtigt werden³⁴. Besteht ein aussergewöhnlicher Haushaltsaufwand, z.B. weil ein anderes Familienmitglied unfallbedingt einen hauswirtschaftlichen Mehraufwand erfordert, ist die Mithilfe eines Angehörigen von Dritten (s.c. Nichte) bei der Invaliditätsbemessung des haushaltführenden Versicherten von vornherein nicht leistungserhöhend anrechenbar, wenn dieser Mehraufwand von einer Haftpflichtversicherung entschädigt wird³⁵.

Das Bundesgericht betont neuerdings sogar, dass der *gesamte Zeitaufwand*, den von einer Haftpflichtversicherung entlohnte Hilfskräfte bzw. Angehörige an hauswirtschaftliche Dienstleistungen für einen Versicherten erbringen, diesem nicht invaliditätserhöhend angerechnet werden dürfen³⁶. Diese Rechtsprechung ist abzulehnen, weil sie letztlich darauf hinauslaufen würde, bei Versicherten, die auf einen Haftpflichtigen greifen können, einen Anspruch auf eine Invalidenrente zu verneinen. Die IV hat

³¹ Exemplarisch unklar Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5: «Zudem hat die Verwaltung im Rahmen der Berücksichtigung der Wohnsituation vom aktuellen Zustand auszugehen und diesen in ihre Einschätzung einzubeziehen (wenn nicht gewisse Änderungen zumutbar sind, wie hier z.B. die Benutzung von Reinigungssprays oder ähnlichem für die Badezimmerreinigung). Dies steht im Übrigen nicht im Widerspruch zur Berücksichtigung der hypothetischen Annahme, dass die Versicherte im Gesundheitsfall ihre Enkelkinder betreuen würde. Denn der hypothetische Einbezug der Kinderbetreuung im Gesundheitsfall ist notwendig, um die Einschränkung im Aufgabenbereich (hier: Haushalt) überhaupt feststellen zu können».

³² Vgl. z.B. Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.4.

³³ Vgl. ZAK 1988, S. 477 E. 2

³⁴ Vgl. Urteil EVG vom 21.11.2000 (I 469/99) E. 4b.

³⁵ Vgl. Urteil EVG vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2.

³⁶ Vgl. Urteil EVG vom 17.07.2006 (I 883/05) E. 5.

vielmehr ihre Leistungen prioritär zu erbringen und kann auf Haftpflichtige regressieren³⁷.

3. Verhältnis zwischen Erwerbs- und Hausarbeit

In der *Invalidenversicherung* ergänzen sich Erwerbs- und Hausarbeit gegenseitig und können nicht kumuliert werden³⁸. Der Anteil der Erwerbstätigkeit entspricht dem zeitlichen Umfang der vom Versicherten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübten Beschäftigung im Verhältnis zu der im betreffenden Beruf üblichen Normalarbeitszeit.

Wird der so erhaltene Wert mit «a» bezeichnet, ergibt sich der Anteil der Hausarbeit aus der Differenz 1-a. Bei einem hypothetischen Arbeitspensum von 20 Stunden in der Woche beispielsweise resultiert bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 42 Stunden ein Anteil der Erwerbstätigkeit von rund 0,48 (20 Stunden/42 Stunden) und ein solcher von 0,52 für die Hausarbeit. Die Gesamtinvalidität entspricht der Summe der mit den jeweiligen Anteilen gewichteten (erwerbs- und nicht erwerbsbezogenen) Invaliditätsgrade³⁹.

In der *Unfallversicherung* demgegenüber können die Arbeitsunfähigkeiten im erwerblichen und im hauswirtschaftlichen Bereich kumuliert werden. Der erwerbsunfähige, aber hausarbeitsfähige Versicherte erhält eine dem Erwerbsunfähigkeitsgrad entsprechende Invalidenrente⁴⁰. Die Invaliditätsbemessungsmethode der Invalidenversicherung ist unrealistisch, weil sich Erwerbs- und Hausarbeit in der Realität kumulieren⁴¹, und wird deshalb von der Lehre mit Recht kritisiert. Das EVG hat diese Kritik jedoch zurückgewiesen⁴².

³⁷ Vgl. Art. 72 ff. ATSG.

³⁸ Siehe dazu BGE 125 V 146 = AJP 2000, S. 213 (Bemerkungen von Hans-Jakob Mosimann).

³⁹ Vgl. BGE 125 V 146 = AJP 2000, S. 213 (Bemerkungen von Hans-Jakob Mosimann) E. 2b.

⁴⁰ Vgl. BGE 119 V 475 E. 2b.

⁴¹ Siehe dazu BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung. Statistische Grundlagen und Tabellen für die Bemessung des Haushaltschadens auf der Basis SAKE 2004 und LSE 2004, Neuenburg 2006.

⁴² Siehe dazu BGE 125 V 146 = AJP 2000, S. 213 (Bemerkungen von Hans-Jakob Mosimann) E. 4 und 5.

III. Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht des Versicherten

A. Schadenminderungsgrundsatz

Die «Schadenminderungspflicht» ist ein *allgemeiner Rechtsgrundsatz*, dessen Zweck in der *Vermeidung unnötiger Kosten* besteht. Dieser Rechtsgrundsatz gilt sowohl im Haftungsrecht⁴³ als auch im Sozial-⁴⁴ und dem Privatversicherungsrecht⁴⁵. Ihm kommt jedoch je nach Rechtsgebiet eine unterschiedliche Tragweite zu⁴⁶. Die Schadenminderungspflicht ist zudem keine Rechtspflicht, die von den Behörden zwangsweise durchgesetzt werden kann, sondern vielmehr eine *Obliegenheit*, deren Verletzung nur zu Rechtsnachteilen führt.

Die Schadenminderungspflicht weist verschiedene Erscheinungsformen auf:

- *Schadenverhütungspflicht*: Jede Person ist berechtigt, sich zu verletzen bzw. umzubringen⁴⁷. Das *Selbstschädigungsrecht* bedeutet jedoch nicht, dass Dritte, insbesondere Personenversicherer, die finanziellen Folgen einer Selbstschädigung tragen müssen. Die *vorsätzliche Selbstschädigung* berechtigt den Versicherer⁴⁸, ihre Ersatzleistungen (teilweise) zu verweigern. Im Unfallversicherungsrecht besteht das Leistungsverweigerungsrecht auch bei einer *grob fahrlässigen Herbeiführung des Nichtbetriebsunfalles*⁴⁹ und bei der Selbstschädigung im Zusammenhang mit der Ausübung von *aussergewöhnlich gefährlichen Tätigkeiten* oder der *Eingehung von Wagnissen*⁵⁰. Im Haftpflichtrecht kann der Schadenersatz auch bei *leichter Fahrlässigkeit* gekürzt werden⁵¹.
- *Meldepflicht*: Der Versicherte hat das eingetretene versicherte Risiko bzw. eine wesentliche und dauernde Veränderung eines Risikofaktors anzuzeigen (*Anzeige-*

⁴³ Vgl. Art. 44 Abs. 1 OR und statt vieler Urteil BGer vom 26.06.2006 (4C.83/2006) E. 4.

⁴⁴ Vgl. z.B. Art. 21 ATSG und BGE 130 V 99 E. 3.2 und 117 V 278 E. 2b.

⁴⁵ Vgl. z.B. Art. 61 VVG. Die Schadenminderungspflicht gilt auch für Summenversicherte (BGE 128 III 34 E. 3b).

⁴⁶ Vgl. BGE 123 V 88 E. 4c.

⁴⁷ Die Selbstverletzung bzw. -tötung ist nicht strafbar (vgl. Art. 111 ff. StGB).

⁴⁸ Siehe für das Sozialversicherungsrecht z.B. Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG bzw. für das Privatversicherungsrecht z.B. Art. 14, 28 und 40 VVG.

⁴⁹ Vgl. Art. 37 UVG.

⁵⁰ Vgl. Art. 39 UVG und Art. 49 f. UVV.

⁵¹ Vgl. Art. 43 Abs. 1 OR und BGE 92 II 234 E. 3b.

pflicht)⁵² und sich zum Leistungsbezug anzumelden (*Anmeldepflicht*)⁵³. Im Privatversicherungsrecht besteht die Anzeigepflicht auch in der vorvertraglichen Phase⁵⁴; der Antragsteller hat insbesondere alle für die Beurteilung der zu versichernden Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssten, dem Versicherer mitzuteilen⁵⁵.

- *Mitwirkungs- und Selbsteingliederungspflicht*: Der Geschädigte ist – unabhängig, ob er selbst oder eine andere Ursache für die Verletzung verantwortlich ist – verpflichtet, die Folgen einer Gesundheitsbeeinträchtigung soweit als möglich und zumutbar zu mindern. Die *Mitwirkungspflicht* umfasst die aktive Hilfe bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, z.B. durch Auskunfterteilung⁵⁶ oder das Dulden von ärztlichen oder anderen Untersuchungen⁵⁷, sowie die Teilnahme an Schadenminderungsmassnahmen, die vom Versicherer angeordnet werden⁵⁸. Der Geschädigte ist darüber hinaus aber generell gehalten, von sich aus das ihm Zumutbare vorzukehren, damit die Folgen der Verletzung gemildert werden können (sog. *Selbsteingliederungspflicht*)⁵⁹.

B. Zumutbare Schadenminderungsmassnahmen

Der mutmasslich im Haushalt tätige Versicherte ist ebenfalls schadenminderungspflichtig⁶⁰. Im Vordergrund stehen die Schadenverhütungs- und die Selbsteingliederungspflicht.

⁵² Vgl. z.B. Art. 4 ff., 30 und 38 VVG, Art. 31 ATSG, Art. 45 UVG und Art. 53 UVV sowie Art. 77 IVV.

⁵³ Vgl. Art. 29 ATSG und Art. 66 ff. IVV.

⁵⁴ Vgl. Art. 4 ff. VVG.

⁵⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 VVG.

⁵⁶ Vgl. Art. 28 ATSG und Art. 55 Abs. 1 UVV.

⁵⁷ Vgl. Art. 43 Abs. 2 ATSG.

⁵⁸ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 61 Abs. 1 VVG. Siehe ferner Art. 67 VVG und z.B. Urteil EVG vom 22.12.2004 (I 136/04) E. 3.1

⁵⁹ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG. Die zumutbare Selbsteingliederung greift je nach den Umständen in die verschiedensten Lebensbereiche ein, wobei jedoch von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 129 V 460 E. 4 und 113 V 28 E. 4a sowie Urteile EVG vom 10.11.2005 [I 271/05] E. 2.1, vom 15.07.2002 [I 55/02] E. 1b und vom 22.01.1999 [I 291/98] E. 1b).

⁶⁰ Vgl. z.B. Urteil EVG vom 15.09.1983 i.S. R. S. = ZAK 1984, S. 135 E. 5.

1. Organisationsmassnahmen

Eine Hausarbeitsunfähigkeit liegt nur vor, wenn der Versicherte trotz der ihm zumutbaren organisatorischen Massnahmen während einer zumutbaren Normalarbeitszeit im Haushalt nicht mehr alle Arbeiten bewältigen kann und in *wesentlichem Umfang* auf Fremdhilfe angewiesen ist. Die zumutbaren Organisationsmassnahmen umfassen u.a. eine *zweckmässige Arbeitsteilung* und die *Anschaffung von geeigneten Haushaltseinrichtungen und -geräten*⁶¹.

2. Kompensationsmassnahmen

Die Rechtsprechung bejaht ferner die Zumutbarkeit einer *Verlagerung der Tätigkeitsbereiche*. Das Arbeitspensum, das der Versicherte für eine Erwerbstätigkeit aufgewendet hätte, infolge einer vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit aber einspart, hat er für die Besorgung des Haushalts zu verwenden⁶². Bei einer vollständigen erwerblichen Arbeitsunfähigkeit steht deshalb für die Besorgung des Haushalts der ganze Tag zur Verfügung⁶³. Können die mutmasslich ausgeübten Haushaltarbeiten während dieser Zeit verrichtet werden, liegt keine Hausarbeitsunfähigkeit vor.

IV. Schadenminderungspflicht von Angehörigen

A. Allgemeines

Adressat der Schadenminderungspflicht ist primär der Geschädigte bzw. *Versicherte*. Dritte tragen nur ausnahmsweise Obliegenheitslasten. Solche bestehen etwa für anerkannte *Leistungserbringer*⁶⁴ und *Arbeitgeber*⁶⁵ des Verletzten, denen der Gesetzgeber

⁶¹ Vgl. z.B. Urteile EVG vom 03.12.2002 (I 349/02) E. 6, vom 12.11.2001 (I 497/01) E. 3b/bb, vom 11.06.2001 (I 76/01) E. 3a und vom 15.09.1983 i.S. R. S. = ZAK 1984, S. 135 E. 5.

⁶² Dazu bereits supra Ziff. II/C/2.

⁶³ Vg. Urteil EVG vom 22.02.2001 (I 511/00) E. 3d und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b. Siehe ferner Urteil EVG vom 08.11.1993 (I 407/92).

⁶⁴ Der behandelnde Arzt ist zur Unfallmeldung verpflichtet (Art. 53 Abs. 3 UVV) und hat in geeigneter Form abzurechnen (Art. 59 KVV und Art. 69a UVV).

⁶⁵ Der Arbeitgeber ist zur Überprüfung und Meldung von Nicht- und Betriebsunfällen verpflichtet (Art. 53 Abs. 3 UVV) und darüber hinaus auskunftspflichtig (Art. 56 UVV). Im Rahmen der 5. IV-Revision soll die Mitwirkung des Arbeitgebers verstärkt werden. Nach Art. 7c IVG-Entwurf soll der Arbeitgeber aktiv mit der IV-Stelle zusammenarbeiten und bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mitwirken.

verschiedene Mitwirkungspflichten zuweist. Die beteiligten *Behörden* sind im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit ebenfalls auskunftspflichtig⁶⁶. Anderen Drittpersonen, z.B. den *Arbeitskollegen* des Versicherten, ist die *Erbringung von schadenausgleichenden Geld- bzw. Dienstleistungen* nicht zumutbar⁶⁷. Der Beizug von Arbeitskollegen für Hilfeleistungen, die einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit beanspruchen und entsprechende Lohnkosten für den Arbeitgeber zur Folge haben, ist grundsätzlich nicht zumutbar⁶⁸.

B. Im Haftpflichtrecht

1. Allgemeines

Angehörige von getöteten und schwer verletzten Personen sind *schadenersatz- und genugtuungsberechtigt*⁶⁹. Die Rechtsprechung anerkennt zudem die Ersatzfähigkeit des normativen Angehörigenschadens. Die *eingesparten Lohnkosten einer Ersatzkraft* können z.B. bei einer Hausarbeitsunfähigkeit (Haushaltschaden)⁷⁰ oder einer Hilflosigkeit (Betreuungs- und Pflegeschaden)⁷¹ beansprucht werden, wenn Angehörige an Stelle bezahlter Hilfspersonen unentgeltlich die erforderlichen Dienstleistungen erbringen. Das Bundesgericht hat zudem erwogen, dass nach geltendem Recht kein Anlass bestehe, die *Ersatzpflicht für normative Kosten* auf andere Geschädigte bzw. Rechtsgutverletzungen auszudehnen⁷².

2. Keine Schadenminderungspflicht der Angehörigen

Die *Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens* impliziert an sich die Verneinung einer Schadenminderungspflicht von Angehörigen. Ein Teil der haftpflichtrechtlichen Lehre

⁶⁶ Vgl. Art. 32 ATSG und Art. 54 UVV.

⁶⁷ Vgl. Urteil EVG vom 27.08.2004 (I 3/04) = SVR 2006 IV Nr. 25 E. 3.1 f. (täglich mehrmals erforderliche zeitaufwändige Einsätze von Mitarbeitern der Arbeitgeberin des Versicherten für die Überwindung der Treppe mittels Raupe). Siehe aber Urteil EVG vom 06.01.2004 (U 107/03) E. 2.4 (Zumutbarkeit von Fahrgemeinschaften).

⁶⁸ Vgl. Urteil EVG vom 27.08.2004 (I 3/04) E. 3.1.

⁶⁹ Vgl. Art. 45 Abs. 3 und Art. 47 OR.

⁷⁰ Vgl. z.B. BGE 127 III 403 E. 4.

⁷¹ Vgl. Urteil BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 E. 6.

⁷² Vgl. Urteil BGer vom 19.12.2005 (4C.337/2005) E. 3.3.2.

bejaht – nicht zuletzt unter Hinweis auf die sozialversicherungsrechtliche bzw. deutsche Rechtsprechung – gleichwohl eine Schadenminderungspflicht der Angehörigen⁷³. Eine über die Ohnehinleistungen⁷⁴ hinaus gehende Mehrleistungs- bzw. Schadenausgleichspflicht würde jedoch darauf hinauslaufen, dass der Geschädigte einen Teil des Schadens selbst tragen müsste⁷⁵, wenn er Angehörige hat, ohne dass diese haftpflichtig sind.

Da Angehörige aus verschiedenen Gründen wegfallen können und nicht jeder Geschädigte Angehörige hat, diskriminiert die vorerwähnte Lehrmeinung den Geschädigten und privilegiert den Haftpflichtigen ungerechtfertigt. Dass Angehörige im Zusammenhang mit der verletzungsbedingt mitunter erforderlichen Umorganisation des Haushaltes gewisse Nachteile zu tragen haben⁷⁶, bedeutet nicht, dass sie verpflichtet sind, den Schaden ihres Familienmitglieds zu tragen und vermehrt im Haushalt mitzuarbeiten. Aus der Beistandspflicht kann deshalb *keine Schadenminderungs- bzw. Schadenselbsttragungspflicht der Angehörigen des Verletzten* abgeleitet werden. Angehörige können nur auf dem Regressweg belangt werden, wenn sie mithaften.

Diese Schlussfolgerung gilt auch und vor allem für Ehegatten und Eltern. In einem älteren Entscheid hat das Bundesgericht bei einer unentgeltlich ihren Ehemann pflegenden Ehefrau festgestellt, dass der Haftpflichtige die familiäre Beistandspflicht nicht als Schadenreduktionsgrund ins Feld führen könne⁷⁷. Die seitherige Rechtsprechung hat an der uneingeschränkten *Ersatzfähigkeit von Betreuungs- und Pflegeleistungen im innerhehlichen Verhältnis* festgehalten⁷⁸. Eine ebenfalls uneingeschränkte Ersatzpflicht

⁷³ So z.B. HERZOG-ZWITTER IRIS, Haushaltschaden, normativer Schadenbegriff und der allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadenminderung im Haftpflichtrecht, in: HAVE 2005, S. 275 ff., und PERGOLIS MASSIMO/BRUNNER CORNELIA DÜRR, Ungereimtheiten beim Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 202 ff., 210.

⁷⁴ Dazu infra Ziff. V.

⁷⁵ Siehe HUBER JEAN BAPTISTE, Schadenminderungspflicht und Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 375 ff.

⁷⁶ Vgl. BGE 131 II 656 E. 8.2.

⁷⁷ Vgl. BGE 28 II 200 E. 5.

⁷⁸ Vgl. z.B. Urteile BezGer Affoltern vom 23.11.1994 i.S. Altstadt Versicherungen E. 7.1 und ferner OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163) E. 8 (Konkubinatspartner, der seine 50%-Teilzeitstelle aufgeben hat, um den Geschädigten zu betreuen, und diesen hernach heiratet).

für den Angehörigenpflegeschieden gilt auch im *Verhältnis zwischen Eltern und (erwachsenen) Kindern*⁷⁹.

Der Berner Appellationshof entlastet demgegenüber den Haftpflichtigen zu Lasten der beistandsverpflichteten Eltern unter Hinweis auf Art. 276 ZGB und geht von der grundsätzlichen Nichtersatzfähigkeit des unfallbedingten Betreuungs- und Haushaltsmehraufwandes aus, soweit dieser nicht unbedingt notwendig bzw. nicht übermässig ist⁸⁰. Dieser Auffassung kann nur insoweit zugestimmt werden, als *ohnehin* erbrachte Betreuungs- und Pflegeleistungen der Eltern nicht ersatzfähig sind⁸¹.

Der Umstand, dass Angehörige nicht verpflichtet sind, den Haftpflichtigen zu entlasten, gibt ihnen kein Recht, diesen mit *unnötigen Kosten* zu belasten. Der Angehörige, der den Verletzten im Spital besucht, ist deshalb verpflichtet, die Arbeits- den Besuchszeiten anzupassen⁸².

C. Im Sozialversicherungsrecht

1. Allgemeines

Die *Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens* ist keine Eigenheit des Haftpflichtrechts, sondern ein «Institut» des Schadenausgleichsrechts. Das *Sozialversicherungsrecht* anerkennt die Ersatzwürdigkeit des Angehörigenschadens ebenfalls in vielfältiger Weise. Der Versicherte erhält mitunter Versicherungsleistungen, deren Zweck darin besteht, finanzielle Nachteile der Angehörigen zu kompensieren. Zu diesen «*Angehörigenleistungen*» zählen z.B. Zusatzrenten für den Ehegatten und Kinder⁸³ oder Ent-

⁷⁹ Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30, 97 II 259 E. 3 und 33 II 594 E. 4 sowie Urteile BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 = plädoyer 2002/5, S. 57 = HAVE 2002, S. 276 = ZBJV 2003, S. 394 (Bemerkungen von Hardy Landolt) und vom 23.06.1999 (4C.412/1998) = Pra 1999 Nr. 171 = plädoyer 1999/5, S. 58 = SJZ 1999, S. 58 und 479 = JdT 2001 I, S. 489.

⁸⁰ Vgl. Urteil Appellationshof BE vom 13.02.2002 (358/II/2001) = ZBJV 2002, S. 831 E. 6 und 9. «Von den Eltern (darf) für eine gewisse Zeit sogar ein ganz erheblicher zusätzlicher Betreuungsaufwand verlangt werden»; entsprechend sind Umdispositionen als Folge eines früheren Aufstehens des Kindes, der erhöhte Zeitaufwand wegen vermehrter Aufmerksamkeit sowie der Mehraufwand für Toilette und Anziehen nicht ersatzpflichtig» (Urteil Appellationshof BE vom 13.02.2002 [358/II/2001] = ZBJV 2002, S. 831 und 2003, S. 394 E. 9).

⁸¹ Dazu infra Ziff. V.

⁸² Vgl. Urteil BGH vom 19.02.1991 (VI ZR 171/90) = NJW 1991, S. 2340 = VersR 1991, S. 559.

⁸³ Vgl. z.B. Art. 22^{bis} f. AHVG.

schädigungen für Hauspflegeleistungen, die Angehörige erbringen⁸⁴. Ausnahmsweise sind die Angehörigen selbst anspruchsberechtigt. So werden ihnen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften⁸⁵ angerechnet oder Hinterlassenenrenten⁸⁶ ausgerichtet.

2. Schadenminderungspflicht der Angehörigen

i. Allgemeines

Im Gegensatz zum Haftpflichtrecht indiziert die Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens im sozialversicherungsrechtlichen Kontext nicht zwingend eine Verneinung einer Schadenminderungspflicht von Angehörigen. Die *Schadenausgleichsleistungen der Angehörigen* sind *neutrale Ersatzleistungen*, weil Angehörige nicht haft-, sondern von Gesetzes wegen leistungspflichtig sind. Angehörige entsprechen insoweit Arbeitgebern und Sozialversicherern, die ebenfalls nicht haftpflichtig, wohl aber aus Vertrag oder Gesetz schadenausgleichspflichtig sind. Entsprechend können Arbeitgeber⁸⁷ und Sozialversicherer⁸⁸ auf den Haftpflichtigen regressieren.

Im Verhältnis zu den Sozialversicherern befinden sich die Angehörigen – wie die Arbeitgeber – jedoch auf derselben Stufe. Ob und inwieweit *Haftpflichtige* untereinander Rückgriff nehmen können, wenn einer vom Geschädigten in Anspruch genommen wird, beurteilt sich nach *richterlichem Ermessen*⁸⁹. Für *neutrale Ersatzpflichtige* fehlt eine gesetzliche Regelung in Bezug auf den *internen Regress*⁹⁰.

Das Sozialversicherungsrecht privilegiert die Angehörigen im Zusammenhang mit einer Leistungskürzung⁹¹. Mitunter ordnet der Gesetzgeber die *Nichtanrechenbarkeit der Verwandtenunterstützung* bzw. die prioritäre Leistungspflicht des Sozialversicherers explizit an⁹². *Soziallöhne*⁹³, die von Angehörigen bezahlt werden, werden ebenfalls

⁸⁴ Vgl. z.B. Art. 18 UVV und Art. 13b ELKV.

⁸⁵ Siehe Art. 29^{sexies} f. AHVG.

⁸⁶ Vgl. z.B. Art. 23 ff. AHVG und Art. 28 ff. UVG.

⁸⁷ Vgl. BGE 126 III 521 E. 2a und b.

⁸⁸ Vgl. Art. 72 ff. ATSG.

⁸⁹ Vgl. Art. 50 Abs. 2 OR.

⁹⁰ Art. 72 ff. ATSG regeln nur den Regress gegenüber Haftpflichtigen, nicht aber die Verteilung des Schadens im Verhältnis zu anderen neutralen Ersatzpflichtigen.

⁹¹ Vgl. Art. 21 Abs. 2 und 5 ATSG.

⁹² Vgl. Art. 3c Abs. 2 lit. a ELG.

nicht leistungsmindernd angerechnet⁹⁴. Andererseits sind familienrechtliche Unterhaltsbeiträge – zumindest bei den Ergänzungsleistungen – als Einkommen anrechenbar⁹⁵.

In Anbetracht dieser Wertungswidersprüche bzw. *widersprüchlichen intersystemischen Koordinationsnormen* ist deshalb nicht klar, ob und inwieweit Angehörige in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht schadenminderungspflichtig sind. Im Rahmen der Einkommensvergleichsmethode wird dem Versicherten kein zusätzliches «Angehörigeneinkommen» angerechnet. Auch im Haftpflichtrecht erfolgt keine Vorteilsanrechnung, wenn der nicht mehr erwerbsfähige Geschädigte, der an Stelle einer Erwerbsarbeit den Haushalt teilweise führt und seiner Ehefrau die Möglichkeit eines Nebenerwerbseinkommens verschafft⁹⁶.

ii. *Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht*

a. *Mehrleistungspflicht*

Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung betont bei der *Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätig gewesenen Versicherten* und bei der *hauswirtschaftlichen Hilfsmittelversorgung*⁹⁷ demgegenüber die Irrelevanz des Umstands, dass der Versicherte die Hausarbeiten nur mühsam und mit höherem Zeitaufwand bewältigen kann. Das Bundesgericht fordert zudem eine *hauswirtschaftliche Unterstützung durch Familienangehörige*, welche weiter geht als im Gesundheitsfall⁹⁸.

⁹³ Zum Begriff des Soziallohns siehe z.B. BGE 117 V 8 E. 2c/aa.

⁹⁴ Vgl. Art. 15 Abs. 2 ELV. Als Indiz für eine freiwillige Sozialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht (SUVA-Jahresbericht 1986, S. 9).

⁹⁵ Vgl. Art. 3c Abs. 1 lit. h ELG.

⁹⁶ Vgl. BGE 110 II 455 = Pra 1985 Nr. 100 E. 3.

⁹⁷ Vgl. Urteil EVG vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 215 E. 2.3.3.

⁹⁸ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und 130 V 97 E. 3.3.3 sowie Urteile EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 18.05.2004 (I 457/02) E. 8 und vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 3.2.

b. Schadenminderungspflichtige Angehörige

Als schadenminderungspflichtig werden Ehegatten⁹⁹ bzw. Konkubinatspartner¹⁰⁰, unmündige¹⁰¹ und mündige¹⁰² Kinder, Eltern¹⁰³, Schwiegereltern bzw. -mutter¹⁰⁴ und Schwägerin¹⁰⁵ sowie Nichten¹⁰⁶ bezeichnet. Sogar die Nachbarschaftshilfe wird angerechnet, wenn sie «hie und da» erfolgte¹⁰⁷.

c. Feststellung der Angehörigenmithilfe

Das Ausmass der zumutbaren Mithilfe ist anhand einer *Abklärung an Ort und Stelle* zu erheben¹⁰⁸ und beurteilt sich im *Zeitpunkt des Verfügungserlasses*¹⁰⁹. Im Abklärungsbericht hat «die Bericht erstattende Person anzugeben, welche Tätigkeiten der Versicherte selber ausführt und welche nicht»¹¹⁰. Ein zwei Monate vor Verfügungserlass verfasster Abklärungsbericht ist vollumfänglich beweistauglich; weitere Vorkehren (Gutachten, Zeugeneinvernahme) sind nicht nötig¹¹¹. Dem Versicherten ist aber Gelegenheit zum Beweis, insbesondere durch Befragung von Zeugen, zu gewähren, wenn

⁹⁹ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 sowie Urteile EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5 (arbeitsloser bzw. invalider Ehemann), vom 16.02.2005 (I 568/04) E. 4.2.2, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2, vom 22.09.2003 (I 771/02) E. 2.2, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.3, vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.2 ff., vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 215 E. 2.3.3, vom 10.12.2002 (I 690/01) E. 6 und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b.

¹⁰⁰ Vgl. Urteil EVG vom 09.06.2006 (I 252/05) E. 3.

¹⁰¹ Vgl. Urteile EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2, vom 24.03.2005 (I 687/04) E. 3.2, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2 ff., vom 10.12.2002 (I 690/01) E. 6 und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b.

¹⁰² Vgl. BGE 110 V 318 E. 4 sowie Urteile EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2, vom 22.09.2003 (I 771/02) E. 2.2, vom 04.09.2001 (I 175/01) E. 5b und vom 22.02.2001 (I 511/00) E. 3d (im selben Haushalt lebende, arbeitslose Söhne).

¹⁰³ Vgl. Urteil EVG vom 16.02.2005 (I 568/04) E. 4.2.2 (im selben Haushalt wohnende Eltern) und vom 21.06.2001 (I 29/01) E. 6 (pensionierte Eltern).

¹⁰⁴ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.5 und BGE 110 V 322 E. 4.

¹⁰⁵ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.5. Nicht anrechenbar ist die entlohnte Mithilfe der Schwägerin (Urteil EVG vom 19.10.2004 [I 300/04] E. 6.2.3).

¹⁰⁶ Vgl. Urteil EVG vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2 f.

¹⁰⁷ Vgl. BGE 110 V 318 E. 4.

¹⁰⁸ Siehe z.B. Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5 und vom 02.03.2004 (I 462/03) E. 4.2.1.

¹⁰⁹ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und Urteil EVG vom 18.05.2004 (I 457/02) E. 8.

¹¹⁰ Vgl. Urteil EVG vom 29.11.2002 (I 572/01) E. 3.2.3.

¹¹¹ Vgl. Urteil EVG vom 05.04.2002 (I 566/01) E. 2c.

umstritten ist, welche Hausarbeiten der Versicherte und welche Angehörige ausführen, insbesondere dann, wenn ihm der Abklärungsbericht nie vorgelegt wurde¹¹².

Ob die Angehörigen anwesend sein und von der Abklärungsperson befragt werden müssen, hat die Rechtsprechung nicht abschliessend beantwortet. Immerhin wurde erkannt, dass Angehörige, insbesondere der Ehegatte, nicht anwesend sein müssen bzw. sollen, wenn zwischen ihnen und dem Versicherten ein Abhängigkeitsverhältnis besteht¹¹³, und die Angaben anwesender Angehörigen zu protokollieren sind¹¹⁴.

Wird die Hausarbeitsunfähigkeit (privat-)gutachterlich abgeklärt, hat sich das Gutachten zur Angehörigenmithilfe zu äussern; fehlen Angaben, kommt eine nachträgliche Befragung des Gutachters nicht in Frage¹¹⁵. Ein allfälliges *ärztliches Gutachten* ist ungeeignet, weil sich der behandelnde Arzt nur zur medizinisch-theoretischen Leistungsfähigkeit im Haushalt, nicht aber zur Angehörigenmithilfe äussern kann¹¹⁶. Die ärztliche Beurteilung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist jedoch dann mehr Gewicht als dem Abklärungsbericht einzuräumen, wenn die Hausarbeitsfähigkeit durch ein psychisches Leiden beeinträchtigt wird¹¹⁷.

d. Zumutbarkeit der Angehörigenmithilfe

Die Luzerner Richter betonen, dass den Angehörigen durch die vermehrte Mithilfe im Haushalt keine *unverhältnismässige Belastung* entstehen darf¹¹⁸. Ob eine unverhältnismässige Belastung für Angehörige vorliegt, kann erst beurteilt werden, wenn feststeht, inwieweit der Versicherte alleine und bei der im Gesundheitsfall üblicherweise gegebenen An- und Abwesenheit von Familienangehörigen, namentlich auch des E-

¹¹² Vgl. Urteil EVG vom 29.11.2002 (I 572/01) E. 3.2.3.

¹¹³ Vgl. Urteil EVG vom 21.02.2005 (I 570/04) E. 5.2.5.

¹¹⁴ Vgl. Urteil EVG vom 13.11.2002 (I 402/02) E. 3.2.

¹¹⁵ Vgl. Urteil EVG vom 13.10.2005 (I 491/05) E. 5.1.

¹¹⁶ Vgl. Urteil EVG vom 11.03.2002 (I 423/01) E. 3c. Ferner Urteile EVG vom 21.06.2001 (I 22/01) E. 3b und vom 22.05.2001 (I 62/01) E. 3b/aa.

¹¹⁷ Vgl. Urteil EVG vom 17.08.2006 (I 303/06) E. 7.

¹¹⁸ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und Urteile EVG vom 28.12.2004 (I 704/03) E. 5, vom 04.09.2001 (I 175/01) E. 4b und vom 28.08.1981 (I 3/81) E. 1.

hemannes, gesundheitsbedingt bei der Erledigung der im Haushalt anfallenden Arbeiten eingeschränkt ist¹¹⁹.

Eine unzumutbare Belastung bestünde, wenn der Angehörige eine *Erwerbseinbusse* erleiden würde¹²⁰ oder sogar seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, um an Stelle der Versicherten den Haushalt zu besorgen¹²¹. Auch die *Art und der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit* des Angehörigen, namentlich ein (über-)langer Arbeitsweg, sind bei der Zumutbarkeitsbeurteilung zu berücksichtigen¹²². Der Umstand, dass der Angehörige nicht im selben Haushalt wohnt, ist unerheblich, sofern sich Arbeitsplatz bzw. Wohnung des Angehörigen «gleich neben dem Wohnhaus der Familie» der Versicherten befinden¹²³.

Nimmt die Mithilfe des Ehegatten ein «beachtliches Ausmass» an, ist gleichwohl keine unzumutbare Belastung anzunehmen, wenn der Versicherte seinerseits den Ehegatten im Umfang von vier bis fünf Wochenstunden entlastet¹²⁴. Auch die vollumfängliche Berücksichtigung der «Mithilfe der Töchter, welche den Haushalt praktisch alleine führten», ist nicht zu beanstanden¹²⁵.

Bei Eltern, die inzwischen im Pensionsalter stehen, verringert sich das Mass der erwartbaren Mithilfe¹²⁶. Unzumutbar ist schliesslich auch eine «massgebliche» Mithilfe eines 13-jährigen Sohnes, da in diesem Alter «schulische Belastungen» be- und «berufliche Weichenstellungen» anstehen¹²⁷.

Zumutbar sind insbesondere:

- die Mithilfe des Ehemannes in den Bereichen Ernährung, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege¹²⁸, insbesondere Einkäufe und «Taxi-Dienste» an Samstagen¹²⁹,

¹¹⁹ Vgl. Urteil EVG vom 21.02.2005 (I 570/04) E. 5.2.4.

¹²⁰ Vgl. Urteil EVG vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2.

¹²¹ Vgl. Urteil EVG vom 21.02.2005 (I 570/04) E. 5.2.4.

¹²² Vgl. Urteil EVG vom 13.05.2002 (I 557/00) E. 3c.

¹²³ Vgl. Urteil EVG vom 04.09.2001 (I 175/01) E. 5b.

¹²⁴ Vgl. Urteil EVG vom 30.04.2001 (I 215/00) E. 2.

¹²⁵ Vgl. Urteil EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.

¹²⁶ Vgl. Urteil EVG vom 21.06.2001 (I 29/01) E. 6.

¹²⁷ Vgl. Urteil EVG vom 05.09.2006 (I 132/06) E. 5.2.

¹²⁸ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.2 ff.

¹²⁹ Vgl. BGE 130 V 97 = SVR 2004 IV Nr. 30 E. 2.3.

- das Heranziehen des Ehemannes für verschiedene Entlastungen in den Bereichen Einkauf (Tragen von schweren Sachen/Unterstützung bei Grosseinkäufen), Ernährung (Reinigung der Küche etc.), Wohnungspflege und Wäsche (Transport der Wäsche in die Waschküche, Aufhängen der Wäsche, Staubsaugen, Reinigen des Badezimmers etc.) sowie für die Gartenarbeit¹³⁰,
- die drei bis vier Mal pro Jahr erfolgende Fensterreinigung, Bodenpflege, vermehrte Mithilfe bei der Wohnungspflege, Hilfe beim Heben schwerer Gegenstände sowie einmal pro zwei Wochen notwendige Hilfe beim Tragen der zu waschenden Wäsche¹³¹,
- das Tragen von schwereren Sachen vom rund zwei Minuten entfernt gelegenen Einkaufszentrum in die Wohnung, das Transportieren des Waschkorb in den Keller und zurück in die Wohnung sowie das Schuheputzen durch den Ehemann und den 1985 geborenen Sohn¹³²,
- das Hinauf- und Hinuntertragen des Wäschekorb vom Erd- ins Obergeschoss und umgekehrt sowie die Bedienung der Waschmaschine durch den pensionierten Lebenspartner¹³³,
- das Erstellen eines schriftlichen Menuplanes durch den Ehegatten¹³⁴,
- die Mithilfe des invaliden Ehemanns «in einem relativ grossen Umfang», da die verschiedenen Tätigkeiten zeitlich etappiert werden können¹³⁵,
- die Übernahme einer Vielzahl schwerer Arbeiten, insbesondere die Entnahme von Wäschestücken aus dem Tumbler, durch den im Haus lebenden Sohn¹³⁶,
- das Aufräumen des eigenen Zimmers, Einkäufe, Abwasch, Pflanzengiessen etc. durch den 1992 geborenen Sohn¹³⁷,

¹³⁰ Vgl. Urteil EVG vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2.

¹³¹ Vgl. Urteil EVG vom 28.05.2004 (I 754/03) E. 3.3.

¹³² Vgl. Urteil EVG vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.3.

¹³³ Vgl. Urteil EVG vom 09.06.2006 (I 252/05) E. 3.

¹³⁴ Vgl. Urteil EVG vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 218 E. 2.3.3.

¹³⁵ Vgl. Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5. In E. 2.6.4 wird eine vollständige Kompensation in Bezug auf den Einkauf angenommen.

¹³⁶ Vgl. Urteil EVG vom 24.03.2005 (I 687/04) E. 3.2.

¹³⁷ Vgl. Urteil EVG vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3 und vom 31.08.2004 (I 784/03) E. 4.2.1.

- die Pflege der Haustiere durch jüngere Kinder¹³⁸,
- die Mithilfe der 26-jährigen Tochter im Umfang von ca. drei bis vier Stunden wöchentlich in den Bereichen «Wohnungspflege» und «Einkauf und weitere Besorgungen» sowie das Beziehen des eigenen Betts und die Hilfe beim Kauf von Kleidern¹³⁹,
- die Mithilfe der im gleichen Haus, aber nicht im selben Haushalt lebenden ältesten Tochter bei den Einkäufen und Besorgungen, nicht zuletzt deshalb, weil sich Versicherte und Tochter die Benützung eines Autos teilen¹⁴⁰, und
- das Holen von Nahrungsmitteln aus der Tiefkühltruhe¹⁴¹.

iii. Kritik

Der *hauswirtschaftliche Schadenminderungsabzug* ist in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen:

- Die Praxis lässt klare Konturen vermissen, und zwar in Bezug auf den *Kreis der schadenminderungspflichtigen Angehörigen*, die *persönlichen Voraussetzungen*, die diese Angehörige zu erfüllen haben (Alter, gemeinsamer Haushalt, Gesundheit etc), den *massgeblichen Haushalt* (Validen- oder Invalidenhaushalt) und das *zumutbare Ausmass der hauswirtschaftlichen Mithilfe*.
- Unklar sind auch die *verfahrensrechtlichen Anforderungen*, insbesondere die Verfahrensrechte der Angehörigen¹⁴² und die Revidierbarkeit der Leistungsverfügung beim Ausscheiden eines Angehörigen aus dem gemeinsamen Haushalt. Der hauswirtschaftliche Schadenminderungsabzug ist insoweit *willküranfällig*¹⁴³, vor allem

¹³⁸ Vgl. Urteil EVG vom 31.08.2004 (I 784/03) E. 4.2.1.

¹³⁹ Vgl. Urteil EVG vom 13.09.2004 (I 253/04) E. 5.3.1.

¹⁴⁰ Vgl. Urteil EVG vom 31.08.2004 (I 784/03) E. 4.2.1.

¹⁴¹ Vgl. Urteil EVG vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 218 E. 2.3.3.

¹⁴² Wird der Versicherten keine Möglichkeit gewährt, sich zum Abklärungsbericht zu äussern, liegt keine Gehörsverletzung vor (Urteil EVG vom 18.08.2003 [I 741/01] E. 4.1).

¹⁴³ Gleicher Meinung Urteile Versicherungsgericht SG vom 22.01.2007 (IV 23006/60) E. 2b und vom 26.09.2006 (IV 2006/10) = SGGVP 2006 Nr. 11 E. 4.

dann, wenn der Hinweis auf die zumutbare Angehörigenmithilfe lediglich als inhaltsleere Erwägung verwendet wird¹⁴⁴.

- Versicherte, die keine Angehörige haben, weisen als Folge des hauswirtschaftlichen Schadenminderungsabzugs zwingend einen *höheren Invaliditätsgrad* auf. Es kommt hinzu, dass Angehörige infolge Alter oder aus anderen Gründen, z.B. einer Scheidung, ausfallen oder sterben. Der Schadenminderungsabzug benachteiligt deshalb *verheiratete* Versicherte mit *Kindern*. Diese *doppelte familiäre Benachteiligung* stellt letztlich eine *faktische Grundrechtsverletzung* dar, weil der Versicherte als Folge der Ausübung seiner Grundrechte¹⁴⁵ weniger Versicherungsleistungen erhält¹⁴⁶.
- Ausschlaggebend für die Invalidität ist nicht die *Fähigkeit der Familie* des Versicherten, gemeinsam die Hausarbeit zu leisten, sondern nur die *verbliebene Leistungsfähigkeit des Versicherten* selbst¹⁴⁷.
- Der hauswirtschaftliche Schadenminderungsabzug benachteiligt in der Regel *Frauen*, die mehrheitlich im Haushalt tätig sind, und ist deshalb auch in Bezug auf die Geschlechtergleichheit¹⁴⁸ verfassungsrechtlich suspekt. Eine Benachteiligung wäre vor dem Hintergrund des faktischen Geschlechtergleichbehandlungsgebotes nur zulässig, wenn *zwingende biologische oder funktionelle Umstände* eine Ungleichbehandlung erfordern würden¹⁴⁹.
- Eine *unterschiedliche Invaliditätsbemessung* liegt ferner insoweit vor, als bei Männern in der Regel die Einkommensvergleichsmethode herangezogen und bei dieser kein hypothetisches Invalideneinkommen der Angehörigen hinzugerechnet bzw. bei Selbstständigerwerbenden im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Betäti-

¹⁴⁴ Statt vieler Urteil EVG vom 02.07.2001 (I 85/01) E. 3b.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 14 BV.

¹⁴⁶ Vgl. BGE 118 V 206 E. 5b und 113 V 31 E. 4d.

¹⁴⁷ So Urteile Versicherungsgericht SG vom 22.01.2007 (IV 23006/60) E. 2b und vom 26.09.2006 (IV 2006/10) = SGGVP 2006 Nr. 11 E. 4.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BV.

¹⁴⁹ Vgl. BGE 123 I 152 E. 3a, 120 V 312 E. 2a, 117 Ia 262 E. 2a, 117 V 318 E. 2a und 116 V 198 E. II/2a/bb.

gungsvergleichsmethode das hypothetische Entgelt für im Betrieb mitarbeitende Angehörige invaliditätserhöhend berücksichtigt wird¹⁵⁰.

Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹⁵¹ ist – mit dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen – eine Schadenminderungspflicht in der Form des Beizuges von Familienmitgliedern zur Erledigung jener Arbeit, die der versicherten Person behinderungsbedingt nicht mehr möglich ist, abzulehnen¹⁵².

V. Hauswirtschaftliche Ohnehinleistungen von Angehörigen

Die Ablehnung einer eigentlichen Schadenminderungspflicht bedeutet jedoch nicht, dass dem Versicherten die Hausarbeiten angerechnet werden dürfen, die Angehörige ohne Eintritt des Gesundheitsschadens ohnehin ausgeführt hätten. Es muss deshalb zwischen den *Ohnehin- und den Mehrleistungen der Angehörigen* unterschieden werden. Angehörige helfen erfahrungsgemäss im Haushalt mit, weshalb bei der Konkretisierung der mutmasslich vom Versicherten verrichteten Haushaltarbeiten nicht die von den Angehörigen ohnehin erbrachten Hausarbeiten berücksichtigt werden dürfen¹⁵³.

Die von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang geprägte Formel («Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist deshalb danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichtete, wenn keine Versicherungsleistungen zu

¹⁵⁰ Vgl. z.B. Urteile EVG vom 22.08.2003 (I 316/02) E. 1, vom 29.01.2003 (I 185/02) E. 3.3 und vom 28.02.2001 (I 71/99) E. 2c.

¹⁵¹ Das EVG hat nur sehr selten von den Angehörigen keine hauswirtschaftliche Mehrleistung gefordert. Siehe dazu die Urteile EVG vom 08.02.2006 (I 673/05) E. 2.2 (keine Anrechnung einer hauswirtschaftlichen Mithilfe des Ehemannes) und vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 4.4: «Keinesfalls darf unter dem Titel der Schadenminderungspflicht die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältzt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt. Im nicht veröffentlichten Urteil C. vom 8. November 1993 (I 407/92) hat das Gericht erwogen, die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer im Haushalt tätigen Person zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen (insbesondere der Kinder) gehe weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (ebenso Urteile S. vom 28. Februar 2003 [I 685/02] und S. vom 4. September 2001 [I 175/01]; vgl. auch Meyer-Blaser, a.a.O., S. 223). Daraus kann gegebenenfalls ein gefälschtes Bild von der tatsächlichen Behinderung der leistungssprechenden Person resultieren».

¹⁵² Vgl. Urteile Versicherungsgericht SG vom 22.01.2007 (IV 23006/60) E. 2b und vom 26.09.2006 (IV 2006/10) = SGGVP 2006 Nr. 11 E. 4.

¹⁵³ Siehe Art. 39 Abs. 2 IVV.

erwarten wären»¹⁵⁴) ist unklar. Regelmässig wird diese Umschreibung doppelsinnig sowohl für die üblichen *Ohnehinleistungen vor Eintritt des Gesundheitsschadens* als auch für die *Mehrleistungen nach Eintritt des Gesundheitsschadens* verstanden¹⁵⁵. Nach der vorliegend vertretenen Auffassung ist die richterliche Erwägung dahingehend zu präzisieren, dass lediglich die übliche *vor* Eintritt des Gesundheitsschadens von Angehörigen erbrachte Mithilfe im Haushalt nicht berücksichtigt werden darf. Der *invalidenversicherungsrechtliche Hausarbeitsunfähigkeitsgrad* ist deshalb bezogen auf die vom Versicherten selbst ohne Eintritt des Gesundheitsschadens mutmasslich erbrachten hauswirtschaftlichen Verrichtungen zu bestimmen.

Mit einer Abklärung vor Ort lassen sich sowohl *Validen- und Invalidenhausarbeitstätigkeit* des Versicherten als auch die *Ohnehinmithilfe von Angehörigen im Validen- bzw. Invalidenhaushalt* nicht eruieren. Die Abklärungsperson muss diesbezüglich auf subjektive Angaben des Versicherten abstellen. Diese Abklärungsmethode ist fehler- und willküranfällig, weshalb sich *de lege ferenda* Alternativen aufdrängen.

Anhand der *Erfahrungswerte der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE)*¹⁵⁶ lässt sich das quantitative Ausmass der üblichen Hausarbeit von Frauen und Männern bestimmen. Die SAKE-Tabellen unterscheiden *sechs Haushaltstypen* (Einpersonenhaushalte, 2-Personen-Paarhaushalte, Familienhaushalte mit 1 Kind, Familienhaushalte mit 2 Kindern, Familienhaushalte mit 3 oder mehr Kindern und Einelternhaushalte) und differenzieren den hauswirtschaftlichen Zeitaufwand nach Alter und Erwerbsstatus des Versicherten sowie nach Anzahl und Alter der Kinder.

Es stellt sich deshalb – nicht zuletzt, weil die SAKE-Tabellen zur Berechnung des haftpflichtrechtlichen Haushaltschadens herangezogen werden¹⁵⁷ – die berechtigte Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, das Tabellenwerk auch bei der Bestimmung des in-

¹⁵⁴Urteil EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2. Ferner Urteile EVG vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 4.4, vom 22.02.2001 (I 511/00) E. 3a und vom 08.11.1993 (I 407/92) E. 2b.

¹⁵⁵Ibid.

¹⁵⁶ Siehe dazu BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung. Statistische Grundlagen und Tabellen für die Bemessung des Haushaltschadens auf der Basis SAKE 2004 und LSE 2004, Neuenburg 2006 (online verfügbar unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/einkommen_und_lebensqualitaet/unbezahlte_arbeit/blank/publikationen.Document.78555.pdf).

¹⁵⁷ Vgl. z.B. BGE 132 III 321 E. 3.6, 131 III 360 E. 8.2 und 129 III 135 E. 4.2.2.1.

validenversicherungsrechtlichen Hausarbeitsunfähigkeitsgrades heranzuziehen. Vom *durchschnittlichen Zeitaufwand*, den der Versicherte im mutmasslichen Validenhaushalt¹⁵⁸ verwendet hätte, müsste lediglich ein *ermessensweiser Abzug* gemacht werden, welcher der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten entspricht. In Anbetracht der hohen Scheidungsrate und der räumlichen Mobilität ist die Invaliditätsbemessung im Hinblick auf einen durchschnittlichen Haushalt ohnehin der heutigen Praxis vorzuziehen, die auf den Invalidenhaushalt im Verfügungszeitpunkt abstellt.

Ob die Beurteilung der Beeinträchtigung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weiterhin durch eine Abklärung vor Ort oder durch eine ärztliche Schätzung – wie in den anderen nichterwerblichen Aufgabenbereichen¹⁵⁹ – zu bestimmen ist, ist von der Rechtsprechung zu klären. Der vermehrte Miteinbezug von ärztlichen Leistungsbeurteilungen wäre – nicht nur bei psychischen Leiden – zu begrüssen.

Das Problem der Ohnehinleistungen der Angehörigen stellt sich bei diesem *neuen methodologischen Ansatz* ebenfalls nicht, weil die *SAKE-Tabellen* nur den *Zeitaufwand einer Person* wiedergeben. Weder Abklärungsperson und Arzt noch Verwaltung und Richter müssen sich bei dieser statistischen Methode mit der rechtstaatlich nicht befriedigend zu lösenden Frage beschäftigen, welche Hausarbeiten Angehörige ohnehin erbracht hätten oder (zusätzlich) erbringen sollte.

¹⁵⁸ Dazu supra Ziff. II/C/2.

¹⁵⁹ So BGE 130 V 97 E. 3.3.